

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
NR. 76 „MÜHLEMATT II“ 3. ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 2006 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Mühlematt II“ zu ändern.

Die Erschließungsstraße „Mühlematt“ in Obersäckingen ist in der bisher rechtskräftigen Bebauungsplanfassung mit einem Wendehammer am östlichen Straßenende ausgewiesen. Im Rahmen der endgültigen Herstellung der Straße im Frühjahr 2006 soll auf diese straßenbauliche Maßnahme verzichtet werden.

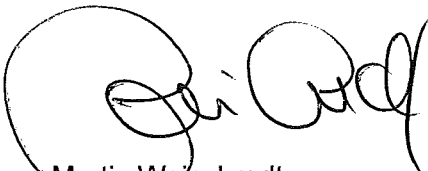
Nachdem sich bei weitgehender Bebauung in den vergangenen Jahren in der Praxis gezeigt hat, dass die Wendemöglichkeit für Fahrzeuge, insbesondere für Müll- und Räumfahrzeuge, nicht zwingend geboten ist, ist diese Verkehrsanlage nach Ansicht aller Grundstücksanlieger sowie des Gemeinderates der Stadt Bad Säckingen entbehrlich.

Neben einer ökologisch sinnvollen Reduzierung der Flächenversiegelung, hat sich auch die Straßenverkehrsbehörde für einen Verzicht auf den Wendehammer ausgesprochen. Der Bebauungsplan soll insofern an die tatsächliche Herstellung angeglichen werden.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB vorliegen, soll die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Von einem Umweltbericht kann daher nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen werden.

Weitere Auswirkungen sind durch die Bebauungsplanänderung nicht ersichtlich.

Bad Säckingen, den 22.05.2006
Stadtverwaltung



Martin Weissbrodt
Bürgermeister